

## **Auszüge aus bisherigen Stellungnahmen zum SGB VIII Reformprozess unter Mitwirkung der IGfH**



**Internationale  
Gesellschaft für  
erzieherische Hilfen**

für die 2. Sitzung der Arbeitsgruppe  
„SGB VIII Mitreden-Mitgestalten“ zum Thema  
**Wirksamer Kinderschutz** am 12. Februar 2019.

### **TOP 1 Heimaufsicht**

*„Grundsätzlich wird bei der Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-neu) ein Bedarf für eine gesetzgeberische Klarstellung gesehen, die jedoch die „familienähnlichen Settings“ (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, etc.) nicht ausschließt und die Auswirkungen auf den § 78e Abs. 1 genau prüft.“*

*Die weiteren geplanten Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII haben erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger und die damit verbundene Verantwortungsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere bei der Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gewährleistung des Kindeswohls“, bei der Definition und Problematik der „Erweiterung der erforderlichen Unterlagen“ und zur „örtlichen unangemeldeten Prüfung.“*

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

### **TOP 2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

*„Die Neufassung von § 4 KKG lehnt der Paritätische ab. Die bisherige Regelung, die im Kern parallel zur Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII konzipiert ist, stellt die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit der Familie an den Anfang der Norm. Dies ist sachgerecht und sollte beibehalten werden.“*

*Der neue § 5 KKG schließt eine reale Schutzlücke für Kinder durch eine Informationspflicht für Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt, wenn ihnen in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Der Paritätische begrüßt diese Neuregelung.*

*Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nunmehr geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden.*

*Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.*

*Der Paritätische begrüßt die in Art. 3 (Änderung des Fünften Buches Soziales Gesetzbuch) vorgesehene stärkere Berücksichtigung von kinder-, jugend- und geschlechtsspezifischen Belangen im Gesundheitswesen.“*

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 3-4.

*„Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf. Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt! Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird.“*

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **TOP 4 Beteiligung**

*„Ombudschaft im Jugendhilferecht zu verankern macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung die zentralen, rechtlich gesicherten Stellschrauben der Jugendhilfe sind. Das sind die Prüfsteine, an denen sich entscheidet, ob Ombudschaft in der Jugendhilfe lediglich als zahloser Tiger agiert oder nicht. Sind Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung nicht gesichert, ist auch die in §§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 9a SGB VIII A vorgesehene programmatische Verankerung, die in der Begründung als „prominente gesetzliche Anerkennung“ von Ombudschaft bezeichnet wird, letztlich verzichtbar.“*

Aus: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2016) Stellungnahme zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A) mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmanagement

*„Selbstorganisation hat für uns eine besondere Relevanz. Daher begrüßen wir die Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von jungen Menschen durch eine neue Beratungsfunktion in „Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen“ (§ 71). Jedoch reicht das unseres Erachtens nicht aus. Auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, sollten diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können. Wir bitten um die Ergänzung des Satzes „...die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder erhalten haben. Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Auch die bundesweite Schaffung von Ombudstellen ist aus unserer Erfahrung dringend notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Bei einer Beteiligung ist uns jedoch wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).“*

Quelle: Care Leaver e.V. (2017): Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG)

*„Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. [...]*

*Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt? [...]*

*Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Es ist beabsichtigt, ein eigenständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche, zu entwickeln, was jungen Menschen auch ohne akute Konflikt- und Notlagen zur Verfügung steht. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anbeginn unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteur\_innen im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein. [...]*

*Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden? [...]*

*Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die Hilfeadressat\_innen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?“*

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2018): Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 3 ff.)

*„Auch ohne den neuen § 9a haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit zur Initiierung und Finanzierung von Ombudsstellen. Es fehlen in der Norm Bestimmungen zumindest zur Verankerung von Unabhängigkeit und fachlicher Weisungsungebundenheit, die im Referatsentwurf noch in § 1 verankert waren. Der Paritätische spricht sich für den Auf- und Ausbau von weisungsungebundenen, qualifizierten Ombudsstellen aus. Der Zusatz „...oder*

*vergleichbare Strukturen...“ ist zu streichen, da er das Anliegen, Ombudsstellen zu schaffen, konterkariert und eine begriffliche Unklarheit schafft.*

*Die Erweiterung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 wird vom Paritätischen unterstützt, da damit der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Beratung erleichtert wird.*

*Die Verpflichtung von Trägern, auch externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich zu machen (§ 45 Abs. 2 Nr.4) wird vom Paritätischen begrüßt.*

*Die Beteiligung von „selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten“ dürfte auf der Ebene der kommunalen Jugendhilfeausschüsse, wo sie in § 71 Abs.5 verankert werden, wenig Wirkung entfalten. Wir begrüßen aber die dahinter liegende Intention und schlagen vor, die „Unterstützung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen“ in der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe als § 85 Abs. 2 Nr. 11 zu verankern. Die Erfahrung zeigt, dass solche Zusammenschlüsse sich weit häufiger auf Bundes- und Landesebene bilden und dass sie hier ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung und von Schutzkonzepten bilden können.“*

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 1-2.